SATZUNG des Clubs bayerischer Vielseitigkeitsreiter

§ 1

Der Verein führt den Namen „Club bayerischer Vielseitigkeitsreiter" mit Sitz in 94469 Deggendorf, Ufersbach 4.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Club bayerischer Vielseitigkeitsreiter ist ein Zusammenschluss von Reitern, Pferdebesitzern und Freunden des Vielseitigkeitssports auf Landesebene. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, speziell der Vielseitigkeitsreiterei (§ 52 (2) Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) b) c) d) Förderung der Ausbildung im Reiten nach den Grundsätzen klassischer Lehren und den gesicherten Erfahrungen pferdegerechter Methoden. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Reiterei, und der artgerechten Pferdehaltung. Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und bei allen übrigen reiterlichen Gremien. Sammlung von Erfahrungen auf allen Gebieten dieses Sportes und Auswertung, insbesondere der Reitsportveranstaltungen, ihrer Ausschreibung und Durchführung. e) Information der Mitglieder über grundsätzliche und aktuelle Fragen des Reit- und Vielseitigkeitssports) Pflege sportlicher Kontakte. g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder I. Mitglieder sind: a) Ehrenmitglieder b) ordentliche Mitglieder c) korporative Mitglieder Zu a) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Zu b) Als ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder ausländische Bürger auf schriftlichen Antrag in den Verband aufgenommen werden. Zu c) Korporative Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes Vereine oder Verbände werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. II. Recht der Mitglieder Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Information und Interessenvertretung durch den Verband

Sie verfügen über Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und sind teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen des Clubs. III. Pflichten der Mitglieder Pflicht der Mitglieder ist, sich für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Clubs einzusetzen und seine Interessen zu vertreten. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. IV. Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet: 1. durch Erklärung des Austrittes, welcher der Geschäftsstelle bis zum 30. September für das neue Geschäftsjahr mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen ist; 1. durch Ausschluss aus dem Club wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen und die

Interessen des Clubs zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage zu stellen; 3. durch den Tod. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Fachgruppe offen. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss beim Vorstand des Clubs einzulegen, § 5 Gliederung des Clubs Die Organe des Clubs sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist das Datum der Absendung der Einladung maßgebend. Aufgaben der Mitgliederversammlung: 1. Wahl des Präsidenten, der beiden stellvertretenden Präsidenten, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, 2. Bestätigung des Geschäftsführers 3. Entgegennahme des Jahresberichtes bzw. Geschäftsberichtes. 4. Genehmigung der Jahresschlussrechnung bzw. des Kassenabschlusses und Entlastung des Vorstandes. 5. Genehmigung der Jahresplanung 6. Bestätigung der Verfahrensordnung. 7. Änderung der Satzung 8. Auflösung des Verbandes. Das bei jeder Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen

§ 6

Abstimmung, Wahlen und Stimmrecht 1. Jedes Mitglied des Clubs hat bei Abstimmung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre. 2. Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch Vollmacht ist nicht zulässig. 3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Auflösung des Clubs. 4. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel, sofern nicht anderes Verfahren beschlossen wird. 1. Wahlvorschläge für die Wahlen zum Vorstand sind 14 Tage vorher schriftlich bei der BRFV-Geschäftsstelle einzureichen. Das Datum der Absendung ist maßgebend. 1. Vor einer Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bestimmen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Stimmzählern) besteht

§ 7

Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7a

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und – das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der vertretungsberechtigte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dies nach dem Gesetz erforderlich ist.

5. Der Verein darf im Rahmen von Veranstaltungen Fotos und Videos erstellen und publizieren. In diesem Zusammenhang dürfen auch Namen, sportliche Erfolge, Funktion im Verein und gegebenenfalls das Alter des Mitglieds und seines Pferdes/ Ponys veröffentlicht werden. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos, Videos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge werden per Abbuchung jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

§ 9

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10a

1. Dem Vorstand gehören an:

Erste/r Vorsitzende/r

Zweite/r Vorsitzende/r

Schatzmeister/in und Mitgliederverwaltung

Technische/r Leiter/in

Beauftragte/r für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Internet

und bis zu vier weitere Mitglieder.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die die Leitungsfunktion innen hat und der/die zweite Vorsitzende als Geschäftsführer/in. Jede(r) ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Vertreter/in zu bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Die Satzung des Clubs bayerischer Vielseitigkeitsreiter e.V. tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.